



Abfall- und Gebührenreglement

In Kraft ab 1. Juli 2026



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Abfallverordnung vom 27. Mai 2025 erlässt der Gemeinderat folgendes Abfall- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung:

Art. 1

- ¹ Das Abfall- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung regelt die Organisation und Durchführung von Abfuhr und Sammlungen von Siedlungsabfällen sowie weiteren Dienstleistungen der Gemeinde und die Abfallgebühren. *Zweck und Geltungsbereich*
- ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet.
- ³ Weitere Ausführungsbestimmungen finden sich im Entsorgungskalender der Gemeinde.

I. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 2

- ¹ Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Uitikon Abfuhr an: Kehricht, Sperrgut, Grüngut, Papier, Karton sowie Metalle. *Angebotene Abfuhr und Sammlungen*
- ² Die Gemeinde bietet für mindestens die folgenden Abfälle Sammelstellen an: Glas, Aluminium/Stahlblech, Textilien, Öle.
- ³ Anpassungen der angebotenen Abfuhr und Sammlungen erfolgen durch das zuständige Ressort.
- ⁴ Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen: PET-Getränkeflaschen, Plastikflaschen, weitere Kunststoffe, Alu-Kapseln, Pneus, elektrische und elektronische Geräte, Entladungslampen, Batterien und Sonderabfälle.
- ⁵ Für Sonderabfälle aus Haushalten werden mobile Sammlungen angeboten, die im Entsorgungskalender angekündigt werden.

Art. 3

a. Allgemeines

- ¹ Alle für die Abfuhr vorgesehene Abfälle sind frühestens am Vorabend und spätestens bis 07.00 Uhr des Abfuhrtages an der Strasse bereitzustellen. Die Abfuhrtage werden im Entsorgungskalender oder in anderer geeigneter Weise publiziert. *Abfuhr und Bereitstellung von Kehricht und Separatabfällen*

- 2 Das Abfuhrmaterial ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht behindert wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.
- 3 Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümern die Nutzung von Normcontainern vorschreiben.
- 4 Bei Um- und Neubauten sind Containerstandorte zusammen mit dem Abfallentsorgungskonzept verbindlich anzugeben.
- 5 Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- 6 Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt, das Abfallgut stehen zu lassen, wenn die bereitgestellte Ware oder die Behältnisse nicht den Anforderungen entsprechen.
- 7 Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen die Normcontainer nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel jederzeit geschlossen werden kann.

b. Kehrricht und Sperrgut

- 1 Kehrricht und Sperrgut werden mindestens einmal wöchentlich an den vorgesehenen Abholtagen abgeholt. Unterflurcontainer (UFC) für Kehrricht werden bei Bedarf geleert.
- 2 Für die Bereitstellung von Kehrricht aus Haushalten sind offizielle Gebührensäcke der Gemeinde (Üdiker-Kehrriecht-sack) in klar gekennzeichneten Kunststoff-Normcontainer in den Grössen 140 bis 770 Liter zugelassen.
Die Gebührensäcke müssen ordentlich verschlossen sein. Container dürfen nur Gebührensäcke und keine losen Abfälle enthalten.
- 3 Bei Vorhandensein eines UFC für Kehrricht in zumutbarer Bring-Distanz kann das Bereitstellen in Norm-Containern verboten werden.
- 4 Die zumutbare Bring-Distanz innerhalb der Bauzone zum nächstliegenden UFC soll in der Regel 250 Meter nicht übersteigen.
- 5 Für die Bereitstellung von Kehrricht aus Betrieben müssen klar gekennzeichnete Kunststoff-Normcontainer verwendet werden.
- 6 Sperrgut muss mit Sperrgutmarken versehen sein und darf höchstens 2 Meter lang und 25 Kilogramm schwer sein.

c. Unterflurcontainer für Kehricht (UFC)

- ¹ Der Unterhalt von Unterflurcontainern für Kehricht, welche Bestandteil des Unterflurcontainernetzes der Gemeinde sind, wird über die Abfallrechnung finanziert.
- ² Die Eigentümer des Grundstückes tragen die Beschaffungs- und Baukosten. Die technischen Anforderungen legt die Gemeinde fest.

d. Grüngut

- ¹ Grüngut wird in den Monaten März bis November wöchentlich, in den Monaten Dezember bis Februar zweiwöchentlich an den vorgesehenen Abholtagen abgeholt.
- ² Für die Bereitstellung von Grüngut sind zugelassen:
 - Klar gekennzeichnete Kunststoff-Normcontainer in den Grössen 140 bis 770 Liter
 - Astbündel, max. 1 Meter lang und max. 20 Kilogramm schwer
- ³ Die Entsorgung von kompostierbaren Gegenständen mit der Grüngutabfuhr, die für die Verwertung Probleme verursachen, kann untersagt werden.
- ⁴ Entsorgt werden Gartenabfälle, Speisereste und Rüstabfälle. Dazu gehören alle organischen Abfälle aus Küche und Garten wie Obst- und Gemüseabfälle, Eierschalen, Essensreste (wie Fleisch, Fisch oder Brot), Kleintiermist, Kaffee- und Teesatz (inkl. Filterpapier), Blumensträusse, Topfpflanzen, Laub, Baum- und Strauchschnitt sowie Unkraut.
- ⁵ Mit Fremdmaterial verunreinigtes Grüngut wird nicht abgeführt. Es muss vom Liegenschaftseigentümer als Kehricht entsorgt werden.
- ⁶ Die Gemeinde führt eine kostenlose Christbaumabfuhr durch.
- ⁷ Die Gemeinde bietet einmal monatlich von Februar bis Juni und von September bis Dezember einen Häckseldienst an.

e. Papier und Karton

Papier und Karton werden zweiwöchentlich abgeholt.

- ¹ Für die Bereitstellung von Papier und Karton sind zugelassen:
 - Klar gekennzeichnete Kunststoff-Normcontainer in den Grössen 140 bis 770 Liter
 - Karton, welcher nicht im Container Platz hat, gebündelt am Strassenrand

f. Metalle

Metalle werden zweimal jährlich abgeholt. Die Teile dürfen max. 2 Meter lang und 25 Kilogramm schwer sein.

Art. 4

*Anforderungen an
Container- und
Bereitstellungs-
plätze*

- ¹ Liegenschaftseigentümer sorgen dafür, dass die Container und die Bereitstellungsplätze sauber gehalten werden.
- ² Die zu erfüllenden Anforderungen an den Bereitstellungsplatz sind in einem Merkblatt der Gemeinde festgehalten.
- ³ Container-Liftsysteme für Private und Gewerbe werden zugelassen.

Art. 5

Sammelstellen

- ¹ Die frei zugänglichen Quartier-Sammelstellen für Separatabfälle dürfen, sofern nicht anders angegeben, von Montag bis Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr benutzt werden. Die Benutzung an Sonntagen und Feiertagen ist untersagt.
- ² Die frei zugänglichen Quartier-Sammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinde Uitikon sowie von ansässigen Betrieben mit zu Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese gemäss den massgeblichen Erlässen.
- ³ Die Abfälle müssen separat in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden. Bereits in die Container gegebene Abfälle sind für die Verwertung vorgesehen und dürfen nicht mehr aus den Containern entfernt werden.

- ⁴ Für grössere Mengen steht der Recyclinghof der Kehr-
richtverbrennungsanlage (KVA) der Limeco in Dietikon zur
Verfügung.

Art. 6

Die Abteilung Gesundheit und Sicherheit kann Massnahmen
und Kampagnen insbesondere zu Abfallvermeidung, Kreislauf-
wirtschaft und Anti-Littering fördern und durchführen.

*Massnahmen und
Kampagnen*

Art. 7

Bei illegalen Ablagerungen erfolgt eine kostenpflichtige Ver-
warnung inklusive Verrechnung einer Umtriebsgebühr. Beim
ersten Verstoß wird in der Regel auf eine Strafanzeige verzich-
tet.

*Illegale
Ablagerungen*

II. ABFALLGEBÜHREN

Art. 8

- ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grund-
gebühr und mengenabhängigen Gebühren.
- ² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb
jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr
pauschal pro Wohneinheit, bei Betrieben wird die Grund-
gebühr pauschal pro Betrieb erhoben.
- ³ Für Kehr-richt aus Haushalten und Kehr-richt aus Betrieben
von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen wird
eine mengen- bzw. volumenabhängige Gebühr erhoben.
Für Haushaltskehr-richt müssen die gebührenpflichtigen
Üdiker-Gebührensäcke verwendet werden. Für Kehr-richt
aus Betrieben und öffentlichen Verwaltungen in geschlos-
senen Containern sind Containerbündel zu verwenden.
- ⁴ Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine ge-
wichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut
mit Sperrgutmarken zu versehen.

Gebührenarten

Art. 9

Die gebührenpflichtigen Üdiker-Kehr-richtsäcke sowie Sperrgut-
markenbögen können bei Verkaufsläden bezogen werden. Die
Sperrgutmarkenbögen sowie Containerbündel für Betriebskehr-
richt sind zusätzlich bei der Gemeindeverwaltung Uitikon erhält-

Bezugsstellen

lich. Die Liste der Verkaufsstellen wird im Entsorgungskalender publiziert. Änderungen im Verlauf des Jahres bleiben vorbehalten.

Art. 10

Gebührenhöhe

a. Allgemeines

Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer.

b. Grundgebühren

– Pro Haushalt/Betriebseinheit und Jahr: CHF 100.00

c. Üdiker-Gebührensäcke für Kehricht aus Haushalten

– 17-Liter-Sack, 1 Rolle à 10 Säcke	CHF	11.00
– 35-Liter-Sack, 1 Rolle à 10 Säcke	CHF	20.70
– 60-Liter-Sack, 1 Rolle à 10 Säcke	CHF	37.40
– 110-Liter-Sack, 1 Rolle à 5 Säcke	CHF	33.50

d. Gebührenmarken für Sperrgut

– 1 Bogen à 5 Marken	CHF	15.00
(Pro 5 kg wird 1 Marke benötigt)		

e. Containerbündel für Betriebskehricht

– Containerbündel für 800-Liter-Container	CHF	48.65
– Containerbündel für 3000-Liter-Unterflurcontainer	CHF	183.75
– Containerbündel für 5000-Liter-Unterflurcontainer	CHF	302.70

f. Grüngut

kostenlos

g. Häckseldienst

– Pro Anmeldung und 15 Minuten häckseln	kostenlos
– pro weitere 15 Minuten häckseln	CHF 45.00
– Pro Anmeldung mit Abtransport von Häckselgut pro 15 Minuten häckseln	CHF 55.00

h. Anpassung Abfallgebühren

Bei einer Anpassung einzelner Abfallgebühren verfällt die Gültigkeit der entsprechenden Kehrriechtsäcke und/oder Gebührenbündel und -marken nach Ablauf eines Monats seit Inkrafttreten der neuen Preise.

III. UMTRIEBSGEBÜHR, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

- ¹ Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtliche abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Kontrollgebühr von CHF 150 erhoben werden. *Umtriebsgebühr*
- ² Bei grösserem Aufwand können zusätzlich die effektiven Kosten verrechnet werden.

Art. 12

Für Verstösse gegen das Abfall- und Gebührenreglement sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung anwendbar. *Strafbestimmungen*

Art. 13

- ¹ Dieses Abfall- und Gebührenreglement zur Abfallverordnung wurde durch den Gemeinderat am 12. Januar 2026 gestützt auf Art. 10 Abs. 2 der Abfallverordnung der Gemeinde Uitikon vom 27. Mai 2025 erlassen. *Schlussbestimmungen*
- ² Dieses Abfall- und Gebührenreglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht